

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Bestellungen werden zu den nachstehenden Bedingungen erteilt. Der Lieferant erkennt sie für den vorliegenden Vertrag spätestens mit Beginn der Ausführung des Vertrages als verbindlich an.
- 1.2 Etwaige Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Alle von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und in der Bestellung schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Wir können die Bestellung widerrufen, ohne dass uns hierdurch Kosten entstehen, sofern der Lieferant uns diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten unverändert bestätigt.
- 1.5 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten.

2. Versand und Gefahrenübergang

- 2.1 Die Lieferung hat an den von uns angegebenen Bestimmungsort und zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin zu erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Mehrkosten einer beschleunigten Beförderung zur Einhaltung eines Liefertermins trägt der Lieferant.
- 2.2 Bei vereinbarter Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben.
- 2.3 Die gelieferte Ware ist, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert, verpackt anzuliefern. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen gesetzlichen oder in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Verpackungsmaterial (Leihgebinde) wird von uns nur dann zurückgeliefert, wenn es durch Aufdruck des Eigentümers als solches erkennbar ist. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant.
- 2.4 Der Versand der Ware erfolgt bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit unseren eigenen Fahrzeugen oder von einem durch uns bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an unseren Fahrer oder den von uns bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, so sind wir berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.
- 2.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der in unserer Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie Bestell-Produktnummern beizufügen.
- 2.6 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant ist verpflichtet, den in der REACH-Verordnung genannten Informations- und sonstigen Pflichten nachzukommen. Insbesondere ist er verpflichtet, uns die Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-Verordnung bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und uns Anfrage die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mitzuteilen.

3. Abnahme und Lieferzeit

- 3.1 Die Abnahme der gelieferten Ware erfolgt stets unter Vorbehalt der Geltendmachung sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung.
- 3.2 Wird eine Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins vorhersehbar, so hat uns der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von uns angegebenen Bestimmungsort an.
- 3.3 Wird die Abnahme durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches verhindert oder erheblich erschwert, so sind wir berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten insbesondere alle unseren Betriebsablauf, die Verarbeitung, Veräußerung oder sonstige Verwendung der Ware betreffenden Eingriffe von hoher Hand wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, oder Ereignisse aufgrund höherer Gewalt wie Naturereignisse wie Feuer- und Wasserschäden, die Verknappung von Rohstoffen oder Transportmitteln, betriebliche Störungen wie, die Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr sowie alle sonstigen Umstände, die zu einer Einstellung oder erheblichen Einschränkung unserer Produktion führen. Dauern diese Umstände länger als vier Wochen an, so ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir die Abnahme der Ware weiterhin ablehnen. Weitergehende Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen mit ein, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 4.2 Mit Lieferung der Ware ist uns die entsprechende Rechnung unter Angabe unserer Bestellnummer sowie genauer Inhalts- und Gewichtsaufstellung und allen geforderten Pflichtangaben gem. §11 UStG in einfacher Ausfertigung separat zu übersenden. Rechnungen mit falschen oder fehlenden Angaben werden grundsätzlich nicht anerkannt und zwecks Korrektur oder Ergänzung an den Aussteller zurückgeschickt. Die Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge wird erst nach Erhalt einer vollständigen Rechnung in Lauf gesetzt.
- 4.3 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von sechzig Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang.
- 4.4 Auch eine Zahlung oder Aufrechnung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung und/oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.5 Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.

5. Sicherheit und Umweltschutz

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

6. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 6.1 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils anwendbaren Warenverkehrsbescheinigungen (zB EUR. 1, EUR-MED, AT.R, Formblatt A, Erklärungen auf der Rechnung im Rahmen des APS, etc.) auszustellen und auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß österreichischen und europäischen Exportkontrollrecht und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter ausführlich und schriftlich zu unterrichten. Der Lieferant ist verpflichtet auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen oder andere notwendigen Dokumente beizubringen, die für die Importverzollung von Waren notwendig sind. Etwaige Verzögerungen, die wegen fehlender oder mangelhafter Erklärungen, Auskünfte oder Dokumente des Lieferanten verursacht werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vorher mit uns abgestimmt worden sind.
- 7.2 Offenkundige Mängel (insbesondere Verpackungsschäden) werden von uns binnen angemessener Frist gerügt, wobei jedenfalls eine Frist von einer Woche ab Ablieferung an dem von uns angegebenen Bestimmungsort (Versandanschrift gemäß Versandkennziffer) als angemessen gilt. Verdeckte Mängel werden von uns binnen angemessener Frist gerügt, wobei jedenfalls eine Frist von einer Woche ab Entdeckung des Mangels als angemessen gilt. Sofern mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen wurde, sind wir ausschließlich zu stichprobenartigen Untersuchungen verpflichtet. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 7.3 Im Falle der mangelhaften Lieferung steht uns das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels (Verbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung/Austausch) zu.
- 7.4 Ist die Verbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten unmöglich oder fehlgeschlagen, oder wurde die Verbesserung/Ersatzlieferung vom Lieferanten verweigert oder nicht in angemessener Frist vorgenommen, für den Lieferanten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, oder wären diese Abhilfen für uns mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder aus triftigen, in der Person des Lieferanten liegenden Gründen unzumutbar bedarf es keiner Fristsetzung bzw. steht dem Lieferanten kein (weiterer) Verbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuch zu.
- 7.5 In den in Punkt 7.4 genannten Fällen können wir Preisminderung verlangen oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant ist unverzüglich darüber zu unterrichten.
- 7.6 Wurde der Mangel vom Lieferanten verschuldet, steht uns auch das Recht zu Schadenersatz zu verlangen. Das Recht, Gewährleistung oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrags zu.
- 7.7 Für eine Verbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort (siehe oben 2.1) zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf seine Kosten von dort abzuholen, wenn eine Verbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückzusenden. Eine Ersatzlieferung hat am Bestimmungsort (siehe oben 2.1) zu erfolgen. Die Kosten einer Verbesserung oder einer Ersatzlieferung (Nacherfüllung) trägt der Lieferant. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

8. Fertigungsmittel

- 8.1 Alle Fertigungsmittel wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die wir dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen geistigen Eigentumsrechte bleiben bei uns. Unsere Werkzeuge sind vom Lieferanten angemessen zu versichern und Instandzuhalten.
- 8.2 Die Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung der Bestellung angefertigt und uns berechnet werden, werden mit dem Zeitpunkt der Herstellung unser Eigentum. Sie werden vom Lieferanten für uns bis zur Herausgabe unentgeltlich verwahrt. Die Bestimmungen des Punkt 10.2 gelten sinngemäß.
- 8.3 Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit Ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände und vertrauliche Informationen in diesem Zusammenhang dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten kenntlich gemacht und/oder überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind uns vom Lieferanten unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Geschäftsbeziehung beendet ist, der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung und/ oder Leistung nicht mehr benötigt und/oder wir sie nicht ausdrücklich beim Lieferanten belassen.

9. Produkthaftung, Versicherung

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden haftbar ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern vollständig freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haften würde.
- 9.2 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal bis zum jeweiligen Ablauf der Verjährung allfälliger Ersatzansprüche - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 9.3 Der Lieferant hat darüber hinaus für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 9.4 Der Lieferant weist uns die Versicherungen (Produkthaftpflichtversicherung und Haftpflichtversicherung) auf Wunsch nach.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine geistigen Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte doch bestehen, hat der Lieferant uns ohne Rücksicht auf seine und unsere Kenntnis einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus geistigen Eigentumsrechten schad- und klaglos zu halten.

10.2 Der Lieferant überträgt uns alle übertragbaren geistigen Eigentums- und Nutzungsrechte an der gelieferten Ware. Sofern eine vollständige Übertragung nicht möglich ist, räumt uns der Lieferant ein umfassendes unwiderrufliches, zeitlich unbefristetes, weltweites, unbeschränktes Recht zur Verwertung, Bearbeitung, Übersetzung und Erteilung von Sublizenzen ein. Details betreffend die Übertragung der geistigen Eigentums- und Nutzungsrechte werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

11. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Gefahrübergangs (Bestimmungsort – siehe Punkt 2.); Erfüllungsort für die Zahlung ist Wien.

13. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant hat die Anfrage, die Bestellung, den Vertragsabschluss, die darauf bezogenen Leistungen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen, insbesondere technischer und kaufmännischer Natur, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns offen gelegt werden. In diesem Fall hat der Lieferant die gegenständliche Geheimhaltungsvereinbarung auf den Dritten zu überbinden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages.

13.2 Von der Geheimhaltungsvereinbarung ausgenommen sind Informationen, die anders als durch Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung allgemein bekannt geworden sind, oder zu deren Weitergabe der Lieferant aufgrund von zwingenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

14. Gerichtsstand und Rechtszuständigkeit

14.1 Für aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Beiersdorf Ges mbH vereinbart. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten in einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts und der Kollisionsnormen.